

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 26 Germinal IX.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

VI.

In Betreff der Handänderungsgebür.

Art. 75. Die Handänderungsgebür von Käufen von Liegenschaften soll vom ganzen Betrage des Erkauften durch den Käufer entrichtet werden. Die Trinkgelder, Kaufgeschenke, Kaufstrünke, und alle andern bedingliche oder beyfällige Zahlungen sollen, wenn dergleichen bedungen sind, ohne in der Hauptsumme begriffen zu seyn, nichts desto weniger zu derselben gezahlt werden.

Die Handänderungsgebür von Tauschen und Liegenschaften soll durch denjenigen, welcher das übereingekommene Nachtauschgeld zu bezahlen hat, entrichtet werden. Jene von Schenkungen unter Lebenden soll von demjenigen, an welchen die Schenkung gemacht wird, vom ganzen Betrage derselben bezahlt werden.

76. Jede Handänderung von Liegenschaften, es sey durch Kauf, Tausch, oder Schenkung unter Lebenden, soll von den kontrahirenden Parteyen, der Municipalität derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sich die betreffende Liegenschaft befindet, angezeigt werden.

Die Municipalität wird sie in ein Register nach dem Modell, welches sie von der Verwaltungskammer erhalten wird, einschreiben.

77. Die Municipalität wird dem Käufer, Tauscher, oder Schenkungsempfänger ein Zeugniß von dieser Einschreibung zustellen, welches überdieß noch enthalten soll:

- a. Die Beschreibung der handändernden Liegenschaft.
- b. Bey einem Kaufe oder Tausche den übereingekommenen Preis; bey einer Schenkung den im Gemeindkadaster eingeschriebenen Werth der Liegenschaft.

c. Die Anzeige, ob die Liegenschaft verpfändet sey oder nicht; im erstern Fall muß genau angemerkt seyn, in was diese Hypothek bestehe. Für dieses Zeugniß wird zwey Bogen und das Stempelpapier bezahlt.

78. Wenn die im 76ten Artikel erwähnte Anzeige einer Handänderung an eine Municipalität gemacht, und von derselben das im 77ten Artikel vorgeschriebene Zeugniß erhalten worden, so sind die kontrahirenden Parteyen verbunden, solches einem öffentlichen geschwornen Notar, (oder wo keine Notarien sind) dem Distriktsgerichtschreiber zur Ausfertigung der Handänderungsakte zuzustellen, welcher dann verpflichtet seyn soll, selbige inner drey Monaten, vom Tag der bey der Municipalität geschehenen Einschreibung an gerechnet, an die Gerichtschreiberey des Distrikts, in welchem die handändernden Liegenschaften sich befinden, zur Einregistrierung abzugeben.

79. Inner zwanzig Tagen nach Uebergabe der Akte an die Gerichtschreiberey soll der Gerichtschreiber die Akte einregistriren, und die Ausfertigungen derselben mit der Bescheinigung der Einregistrierung versehen, der Municipalität der Gemeinde, in welcher die Liegenschaft befindlich ist, zustellen.

80. Inner zehn Tagen, nachdem der Municipalität die ausgefertigte Handänderungsakte zugekommen, wird sie die Liegenschaft, welche Hand geändert, nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte auf dem Gemeindskadaster dem ehavorigen Besitzer ab-, und dem neuen Eigenthümer zuschreiben, dabey den Preis anzeigen, sodann sich von demselben die Handänderungsgebür bezahlen, und die Einregistrierungstaxe vergüten lassen, und den Parteyen die Akten, auf welchen auch die Bezahlung der Gebür und Taxe bescheinigt werden soll, übergeben.

81. Bey testamentlichen oder nichttestamentlichen Erbschaften, welche der Handänderungsgebühr unterworfen sind, sollen der oder die Haupterben oder ihre Prokuratoren, inner zehn Tagen von der ihnen zugefallenen Erbschaft an, der Municipalität der Gemeinde, in welcher dieselbe eröffnet werden soll, die Anzeige davon machen.

Die Municipalität wird alle Erkundigungen und Beweise zur Bewährung des wirklichen Werthes und des ganzen Betrags der Erbschaft einzuziehen; zu diesem Ende muß von allen solchen Erbschaften ein Inventarium aufgenommen, und davon eine durch einen geschwornen Notar oder durch den Gerichtschreiber bescheinigte Abschrift der Municipalität zugestellt werden. Sollte dann über die Anzeige des Werths der Erbschaft ein Zweifel obwalten, so ist die Municipalität befugt, das Inventarium und den Betrag der Hinterlassenschaft durch Sachkundige, und zwar auf Kosten der schließbaren Erben, berichtigen zu lassen.

Die Municipalität wird die in ihrem Bezirk gelegenen und in der Erbschaft begriffenen Liegenschaften, wie in dem vorstehenden Artikel vorgeschrieben, in den Gemeindekataster einschreiben.

82. Inner zwey Monaten, nachdem die vorgeschriebene Anzeige einer Erbschaft gemacht worden, wird sich die Municipalität, laut Artikel 36 des Gesetzes vom 15. Christmonat, durch den oder die Haupterben die Handänderungsgebühr bezahlen lassen.

83. Wenn eine Erbschaft Liegenschaften begreift, welche außer der Gemeinde liegen, in welcher die Erbschaft eröffnet worden, so soll die Municipalität dieser Gemeinde dem oder den Erben, welchen diese außer ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften zufallen, eine Erklärung zustellen, in welcher diese Liegenschaft, die Gemeinde, in deren Bezirk sie sich befindet, der Name des Erben, dem sie zugefallen, der im Erbschaftinventarium angeetzte Werth derselben, und die Bezahlung der Handänderungsgebühr angezeigt seyn sollen.

Für diese Erklärung soll Ein Bogen und das Stempelpapier bezahlt werden.

84. Jeder Bürger, welcher eine solche Erklärung erhalten hat, soll gehalten seyn, dieselbe der Municipalität der Gemeinde, in welcher die erwähnte Liegenschaft befindlich, inner zwanzig Tagen einzuhändigen; die Municipalität wird die Handänderung in ihr Register eintragen, und dem neuen Eigenthümer von dieser Einschreibung ein Zeugniß zustellen; es soll für solches Ein Bogen und das Stempelpapier bezahlt werden.

85. Für die Einregistrierung jeder der Handänderungs-

gebühr unterworfenen Akte, so wie für jene der laut des Artikels 37 des Gesetzes vom 15. Christmonat von dieser Gebühr befreiten Akten, soll dem Gerichtschreiber von jeder ihm zur Einregistrierung übergebenen Ausfertigung drey Bogen Einschreibgebühr für jede überschriebene Blattseite derselben bezahlt werden; diese Gebühr kann nicht weniger seyn, wenn die Ausfertigung schon keine volle Blattseite einnehme.

Der Gerichtschreiber wird die Einregistrierung auf jeder Ausfertigung bescheinigen, und die Einschreibgebühr von der Municipalität beziehen; diese dann wird sich solche bey Uebergabe der Akten von den Parteyen vergüten lassen.

Die Einschreibgebühr von Testamenten soll dem Gerichtschreiber durch den oder die Erben bey Abgebung der Ausfertigungen bezahlt werden.

86. Jeder, der sich im Besitz oder Genuß einer durch Kauf, Tausch, Schenkung unter Lebenden oder Erbschaft erlangten Liegenschaft setzt, ehe er die in dem Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, muß die Handänderungsgebühr bezahlen, wenn er schon diesen Besitz oder Genuß wieder aufgäbe.

87. Wenn eine Handänderung von Liegenschaften, ohne davon Besitz genommen zu haben, vor Verfluß der im 78ten Artikel zur Ausfertigung der Akte vorgeschriebenen drey Monate aufgehoben wird, so soll davon der vierte Theil der Handänderungsgebühr bezahlt werden; wenn aber eine solche Aufhebung später geschieht, so soll die ganze Gebühr entrichtet werden.

88. Diejenigen, welche nach Erfüllung der Vorschrift Artikel 76 versäumen würden, ihre Akte inner der Artikel 78 festgesetzten Zeitfrist ausfertigen zu lassen, die Notarien oder Gerichtschreiber, welche Akten ausfertigen und dieselben nicht nach Vorschrift des erwähnten Artikels 78 zur Einregistrierung übergeben, so wie die einregistrierenden Gerichtschreiber und die Municipalitäten, wenn sie die ihnen obliegenden Verfügungen der Artikel 79 und 80 nicht gehörig befolgen würden, sollen eine der Handänderungsgebühr des Gegenstandes, bey welchem sie eine der vorgeschriebenen Formalitäten unterlassen haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

89. Die Municipalitäten, welche, nachdem sie Kenntniß bekommen, daß eine Liegenschaft oder Erbschaft vor der Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Erklärung in Besitz genommen worden, den neuen Besitzer nicht sogleich für die Bezahlung der Handänderungsgebühr betreiben, und solchen nicht für die im vorigen Artikel bestimmte Geldbuße belangen würden, sollen selbst eine

der Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen.

90. Wenn bey einer Handänderung von Liegenschaften durch die Parteyen eine falsche oder dem wahren Werthe des handändernden Gegenstandes nicht gleichkommende Anzeige gemacht, oder irgend ein Mittel gebraucht würde, der Bezahlung der Handänderungsgebühr oder eines Theiles derselben auszuweichen; desgleichen, wenn diese falsche Anzeige durch diejenigen, welche die Handänderungssakte ausfertigen, oder durch einen öffentlichen Beamten begünstiget, oder im Falle, daß sie Kenntniß davon hätten, nicht angezeigt würde, so soll jeder Schuldare eine der vom betreffenden falsch angegebenen Gegenstände zu entrichtenden Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen und die Notarien oder öffentlichen Beamten, welche an diesen Uebertretungen Antheil genommen haben, sollen überdies nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

VII.

In Betreff des Abzugs von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 91. Dieser Abzug, welchen der Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Christmonat festsetzt, soll vom 1. Jan. 1801 an bezogen werden.

Die Grundlage dieser Abgabe soll der jährliche Betrag des Gehaltes seyn, er möge Tag- Wochen- Monats- oder Fahrweise bestimmt seyn, in Geld, oder Früchten, oder Wohnungen, oder in sonst irgend etwas bestehen, und veränderlich oder unveränderlich festgesetzt seyn.

92. Alle diejenigen, welche die Schalte oder Entschädnisse auszuführen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an dem durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug besorgen, und im Falle, daß sie ihn veräumen würden, sollen sie dafür verantwortlich seyn und ihn selber bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Berichte der Petitionencommission.)

3. Inner dem isolierten Bezirk der Berggemeinde Fahrneren, Distr. Wangen, liegen Weitweiden und Waldungen, deren in Rechtsamen eingetheilte Benutzung seit undenklichen Zeiten ein ausschließliches Vorrecht der dortigen Bürgerschaft war. Schon frühe-

süßte die Gemeindegemeinschaft von Fahrneren und ihre Obrigkeit, daß die Wohlfahrt dieser entlegenen Gemeinde auf der unzertrennlichen Verbindung des dasigen Güterbesitzes (in welchem damals auf dem Lande zugleich das Ortsbürgerrecht begriffen war) mit dem Weidrecht beruhe, daher bereits im Jahr 1575 dieser Gemeinde der Bürgerzug gegen Aufferer hochobrigkeitlich erteilt wurde. Dieser Bürgerzug ward auch in dem nemlichen und folgenden Seculis ferner bestätigt und auf eine freisch acquirierte Weitweide ausgedehnt. Im Jahr 1777 schlossen endlich, aus Anlaß einiger Mißthelligkeiten, die Gemeindegemeinschaften mit den Aufferern folgenden Vergleich: der die Aufferen, die Weidrechte hinleihen oder ihr Weidrecht durch Andingung fremder Waare äßen wollten, den Bürgern den Vorzug zu erteilen verpflichtete. Hingegen thaten die Bürger Verzicht auf ihren Zug in allen Fällen, wo die Weidrechten zugleich mit den Gütern veräußert werden. Endlich machten sich die Gemeindegemeinschaften noch anheischig: aus ihren (dermalen durch Feuerbrünste erschöpften) Gemeindegemeinschaften den Aufferern, die inner ihrem Gemeindegemeinschaft Haus und Güter besitzen, Bau- und Zehmungsholz, und wann der Aufferer auf seinem Gut wohnt, sogar auch Brennholz, durchaus wie einem Bürger, zu geben.

Mitteils dieses Vergleichs glaubte die Bürgerschaft von Fahrneren durch die Aufopferung eines Theils sowohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allseitiger Einstimmung die Verbindung der Güter mit den Weidrechten, als der Grundlage ihres Wohlstandes, auf immer gesichert zu haben. Nun aber wollen die Aufferen denjenigen Theil des Vergleichs, der das Hinleihungs- und Veräußerungsrecht ihrer Weidrechten einschränkt, nicht respectiren, weil aller Bürgerzug durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sey; hingegen wollen sie den der Gemeinde lästigen und ihnen den Aufferern vortheilhaften Theil des Vergleichs, nemlich die Beholzung aus der Gemeindegemeinschaft, behalten wissen. Dieser Präntension der Aufferen setzt die Gemeindegemeinschaft folgendes Alterutrum entgegen: Entweder bezieht sich das Gesetz vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concessionen, nicht aber auf besondere Vergleiche, die in die Kategorie der Bilateralcontracten gehören; oder wenn sich das Gesetz auch auf diese letzteren beziehen soll, so muß es nicht nur einen Theil, sondern den ganzen Vergleich zernichten. Im erstern Fall bleibt unter den im Vergleich enthaltenen Bedingungen der Bürgerzug; im andern Fall aber